

Unberechtigte Abfallablagerung

Nach §12 der Gartenverordnung des Stadtverbandes ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen unzulässig.

Da in letzter Zeit verstärkt Verstöße gegen diese Anordnung überhand nehmen, sind wir gezwungen

ab sofort eine

Geldbuße in Höhe von 50,- € je Verstoß

Zu erheben.

Nürnberg, 01.07.2009

Der Vorstand